

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1910**

38 (14.6.1910) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach



### Bekanntmachung.

Die Abhaltung von Schießübungen durch den Oberen Pfinzgau-Militärvereins-Verband auf dem Scheibenstand des Trainbataillons Nr. 14 betreffend.

Nr. 15,498. Dem Oberen Pfinzgau-Militärvereins-Verbande wurde unterm Heutigen in jederzeit widerruflicher Weise die Erlaubnis erteilt, auf dem Scheibenstande des hiesigen Trainbataillons im Durlacher Wald zwischen dem Killisfeld und der Bahnlinie mit scharfer Munition zu schießen. Die Schießübungen finden jeweils Sonntags früh statt und sind um 10 Uhr vormittags beendet; während des Schießens sind die Zugänge zur Schießstätte durch ausgestellte Posten abgesperrt, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Durlach den 10. Juni 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

Dr. Reiß.

Durlach.

### Zwangs-Versteigerung.

Nr. 2168. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach Band 13 Heft 23 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes als herrenlos, zuletzt auf den Namen des Karl Rothweiler, Bauunternehmer in Pforzheim, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 29. Juli 1910, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Sophienstraße Nr. 4, 1. Stock, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 1910 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Lagerbuch Nr. 39: 8 a 94 qm Hofraite im Ortzetter an der Kirchstraße.

Hierauf steht:

a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Durchfahrt, gewölbtem Keller und Flügelbau mit Malzboden und Balkenkeller,

b. eine einstöckige Bierhalle mit Kegelbahn und Vorschopf,

c. ein zweistöckiger Mittelbau mit Kniestock, Malzboden und Balkenkeller

— Haus Kirchstraße Nr. 13 (Wirtschaft zur „Stadt Durlach“) —

einseits Nr. 37 a (Friedrich Wilhelm Schmidt jung Eheleute), Nr. 38 (Heinrich Meyer), anderseits Nr. 40 (Hermann Weiffang), Nr. 43 (Johann Friedrich Kramb).

Schätzung mit Zubehör . . . . . 61 889 M.

ohne . . . . . 60 000 M.

Durlach den 12. Juni 1910.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht:

J. B.:

Lange.

# Amtsliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pf.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 38.

Durlach, Dienstag den 14. Juni

1910.

### Bekanntmachung.

Das Aushebungsgeschäft pro 1910 betreffend.

Nr. 1084. Die Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Durlach für das Jahr 1910 findet in den Sälen des Gasthauses zur „Festhalle“ in Durlach, Bismarckstraße 13, am 15., 16. und 17. Juni d. Js. statt und haben sich außer den Militärpersonen, welche durch das Bezirkskommando geladen werden, zu stellen:

am Mittwoch den 15. Juni 1910, vormittags 1/9 Uhr:

1. die abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen,
2. die bei der letzten Musterung für dauernd untauglich erklärten Militärpflichtigen,
3. die zum Landsturm vorgeschlagenen Militärpflichtigen,
4. die zur Ersatzreserve vorgeschlagenen Mannschaften und
5. die vorläufig für tauglich erklärten Pflichtigen, soweit sie auf diesen Tag geladen werden;

am Donnerstag den 16. Juni 1910, vormittags 1/9 Uhr:

die vorläufig für tauglich erklärten Pflichtigen, soweit sie auf diesen Tag geladen werden;

am Freitag den 17. Juni 1910, vormittags 1/9 Uhr:

der Rest der für tauglich erklärten Pflichtigen.

Am 17. Juni 1910 wird zugleich über Zurückstellungsgejuche und Reklamationen, auch über Zurückstellungen zur Vermeidung des gleichzeitigen Dienens zweier oder mehrerer Brüder entschieden werden, wozu der betr. Mann (und bezw. seine Angehörigen) behufs ärztlicher Untersuchung zur Stelle zu sein hat.

Jeder in den Grundlisten des diesseitigen Bezirks eingetragene Militärpflichtige ist bejucht, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Oberersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

Militärpflichtige, welche in obigen Terminen nicht pünktlich erscheinen, werden, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geld bis zu 30 M oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft; auch können ihnen außerdem die Vorteile der Losung entzogen werden. Ist die Verjäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie des Anspruchs auf die gesetzlichen Begünstigungen (d. h. auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse) verlustig erklärt und als unsichere Dienstpflichtige sofort in die Armee eingestellt werden.

Sämtliche Militärpflichtige haben die ihnen behändigten Losungsscheine (oder Berechtigungsscheine) mitzubringen.

Die Bürgermeisterämter haben vorstehendes in den Gemeinden in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und erhalten Verzeichnisse der Stellungspflichtigen ihrer Gemeinden mit dem Auftrag, die Mannschaften ordnungsmäßig vorzuladen und ihnen noch besonders die Auflage zu machen, am Aushebungstage sauber gewaschen und in völlig nüchternem Zustande vor der Oberersatzbehörde zu erscheinen; Leute, welche sich durch den Genuß geistiger Getränke in einem Zustande befinden, der geeignet ist, das Urteil des untersuchenden Arztes irgendwie zu beeinflussen, werden von der Untersuchung zurückgewiesen und gemäß § 30 P.St.G.B. solange in polizeilichen Gewahrsam genommen, bis sie vollständig nüchtern sind und ordentlich ärztlich untersucht werden können.



Die mit **unterschriftlicher** Eröffnungsbeurkundung der Pflichtigen versehenen Verzeichnisse sind sodann baldmöglichst anher zurückzusenden.

Die Bürgermeister und die Polizeidiener der Gemeinden werden dafür verantwortlich gemacht, daß vonseiten der Pflichtigen jede Ausschreitung vermieden wird; Lärm, Trunkenheit u. werden streng bestraft.

Die Herren Bürgermeister, aus deren Gemeinden durch die Obererzafskommission zu erledigende Zurückstellungsgeſuche und Dienstbefreiungsgeſuche vorliegen, haben ſich am

**Freitag den 17. Juni 1910, vormittags 9 Uhr,**

gleichfalls im Aushebungslokal (Festhalle) hier einzufinden.

Durlach den 1. Juni 1910.

**Der Civilvorſitzende der Erzafskommission des Aushebungsbezirks Durlach:**

Dr. Reiß.

### **Bekanntmachung**

#### **Die Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Eintalerstücke deutschen Gepräges betreffend.**

Auf Grund des § 14 Abſ. 1 Nr. 1, 2, Abſ. 2 des Münzgeſetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgeſetzblatt Seite 507) hat der Bundesrat im Verfolg der am 27. Juni 1907 beſchloſſenen Außerkuſſſetzung der Eintalerstücke deutſchen Gepräges (vergleiche die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichsgeſetzblatt Seite 401) die nachfolgende Beſtimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskaſſen noch eingehenden Eintalerstücke deutſchen Gepräges ſind durch Zerſchlagen oder Einſchneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat ſich damit einverſtanden erklärt, daß die Kaſſen der Reichsbank mit dieſen Talern in gleicher Weiſe verfahren.

Berlin den 28. April 1910.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung: (gez.) Wermuth.

Nr. 14,528. Vorſtehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf unſere Bekanntmachungen vom 21. Juli 1907 (amtl. Verkündigungsblatt 1907 Nr. 172) und vom 25. September 1908 (amtl. Verkündigungsblatt 1908 Nr. 226) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Durlach den 6. Juni 1910.

**Großherzogliches Bezirksamt:**

Turban.

### **Bekanntmachung**

#### **Verkehrssperre betreffend.**

Nr. 15,098. Wegen Vornahme der Arbeiten zur Entwässerung der öſtlichen Ortsstraßen in der Gemeinde Grözingen wird vom 15. Juni d. J. an auf die Dauer von etwa 3 Wochen die Landstraßenſtrecke vom Gaſthaus zum Kaiſerhof bis zur Einmündung der Kirchſtraße in Grözingen für den öffentlichen Verkehr geſperrt.

Während der Dauer der Sperre iſt der vom Gaſthaus zum Kaiſerhof parallel der Pforzheimer Bahn laufende Ortsweg und die Kirchſtraße zu benützen.

Durlach den 9. Juni 1910.

**Großherzogliches Bezirksamt:**

Dr. Reiß.

### **Bekanntmachung**

#### **Den Notlauf unter den Schweinen in Söllingen betreffend.**

Nr. 15,141. Die im Stalle des Fleiſchbeſchauers Joſef Armbruster in Söllingen ausgebrochene Schweineſeuche iſt erloſchen. Die Sperre wird hiermit aufgehoben.

Durlach den 10. Juni 1910.

**Großherzogliches Bezirksamt:**

Dr. Reiß.

### **Bekanntmachung.**

#### **Die Kanalisation der Stadt Durlach und die Einführung der Schwemmkanalisation betreffend.**

Nr. 14,677. Der Gemeinderat Durlach hat ein neues Kanalisationsprojekt mit dem Antrag auf Erteilung der wasserpolizeilichen Genehmigung vorgelegt, das sich von dem durch die Rekursentscheidung Gr. Ministeriums des Innern vom 26. April 1907 genehmigten Projekt hauptsächlich in folgenden drei Punkten unterscheidet:

Das in das Unternehmen einbezogene Gebiet umfaßt statt 177 ha mit 20 000 Einwohnern 308 ha mit 52 000 Einwohnern;

das für einen Teil des nördlichen und des inneren Stadtgebiets vorgesehene Trennsystem (Ableitung der Schmutzwasser in den Landgraben, des Regenwassers in die Pfingz) ist in dem neuen Entwurf aufgegeben; auch aus diesen Stadtteilen soll das Regenwasser mit dem Brauchwasser dem Landgraben zugeführt werden; in das Kanalnetz sollen auch Abtrittstoffe eingeleitet werden dürfen.

Nach erfolgter Vorprüfung des vom hiesigen Stadtbauamt ausgearbeiteten Entwurfs durch Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat das Gr. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 28. Mai d. J. die Durchführung des wasserpolizeilichen Genehmigungsverfahrens angeordnet.

Die Pläne und Erläuterungen des Unternehmens liegen auf dem Rathaus in Durlach und in der Kanzlei des Bezirksamts zur Einsicht der Beteiligten offen. Etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen sind innerhalb 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an bei dem Gemeinderat Durlach oder bei dem unterfertigten Bezirksamt vorzubringen, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräuamt gelten.

Durlach den 4. Juni 1910.

**Großherzogliches Bezirksamt:**

Turban.

### **Bekanntmachung.**

#### **Das Baden in öffentlichen Wassern betreffend.**

Nr. 15,496. Nachstehend bringen wir die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juli 1900, „das Baden in öffentlichen Wassern betreffend“, zur Darnachachtung in Erinnerung. Die Ortspolizeibehörden werden gleichzeitig beauftragt, die Badeplätze alsbald zu bestimmen und die Beobachtung der Vorschriften gewissenhaft zu überwachen.

Die Kenntnisnahme ist binnen 14 Tagen zu bescheinigen.

Durlach den 9. Juni 1910.

**Großherzogliches Bezirksamt:**

Dr. Reiß.

#### **Bezirkspolizeiliche Vorschrift.**

§ 1. Das Baden in den Flüssen, Bächen und sonstigen Wassern des Amtsbezirks außerhalb geschlossener Badeanstalten ist nur an den von den Ortspolizeibehörden dazu bestimmten öffentlichen Badeplätzen gestattet.

§ 2. Die Badenden müssen mit Badehosen oder entsprechenden Badeanzügen bekleidet sein.

§ 3. Zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist das Baden im Freien untersagt.

§ 4. Personen beiderlei Geschlechts dürfen nicht zusammenbaden.

§ 5. Das Mitbringen von Hunden an die öffentlichen Badeplätze ist verboten.

§ 6. Nähere Bestimmungen für das Baden innerhalb einer Gemarkung können durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 75 P.St.G.B. an Geld bis zu 10 Mark bestraft.